



sparkling moments

Hochzeitsmesse Chur



AUSSTELLERREGLEMENT

sparkling moments – Hochzeitsmesse Chur

28. & 29. Januar 2023

in der Stadthalle Chur



Wedding & Eventplanerinnen
Andrea Anhorn +41 78 615 03 43 • Olivia Derungs +41 78 769 00 49
Loëstrasse 84 • 7000 Chur
info@eventfieber.ch • www.eventfieber.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Anerkennung der Teilnahmebedingungen	3
3. Anmeldung und Vertragsabschluss	3
4. Zulassung	3
5. Zuteilung der Standfläche	4
6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	4
7. Rücktritt vom Ausstellervertrag	5
8. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften	5
9. Haftung, Haftungsausschluss und Versicherungen	6
10. Verkaufsverhalten	6
11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
12. Wichtige Gründe und höhere Gewalt	7
13. Allgemeines	7
14. Schlussbemerkung	7

1. Präambel

Dieses Ausstellerreglement regelt das Rechtsverhältnis zwischen Ausstellern und der eventfieber gmbh im Zusammenhang mit der Teilnahme der Aussteller an der sparkling moments – Hochzeitsmesse Chur.

2. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Unterzeichnung des Ausstellervertrags anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten dieses Reglement sowie die Teilnahmebedingungen als verbindlich und verpflichtet sich, das Ausstellerhandbuch der eventfieber gmbh in allen Teilen einzuhalten. Die eventfieber gmbh behält sich vor, im Einzelfall entsprechende weitergehende Anordnungen und Weisungen zu erlassen und durchzusetzen

3. Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Ausstelleranmeldung muss termingerecht online oder schriftlich ausgefüllt bei der Veranstalterin eingehen. Die Zusendung oder Aushändigung der Ausstelleranmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe. Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der schriftlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Veranstalterin. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten.

Bei Kollektivständen hat ein Aussteller die Pflichten eines Einzelausstellers zu übernehmen, während die anderen als Mitaussteller gelten. Bei der Aufnahme von Mitausstellern an Einzel- und Kollektivständen haftet der Standinhaber gegenüber der Veranstalterin auch für die Verpflichtung der Mitaussteller. Jeder Mitaussteller hat die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Werbung jeglicher Art für Drittfirmen, die nicht an der Ausstellung teilnehmen, ist nicht gestattet.

4. Zulassung

Über die Annahme der Anmeldung, die Zulassung der Ausstellungsgüter, von Mitausstellern sowie die Zuteilung des Standplatzes entscheidet die Veranstalterin nach Ermessen im Rahmen der Messepolitik. Sie kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen und ohne Kostenfolge verweigern.

Die zur Ausstellung vorgesehenen Produktgruppen sind im Ausstellervertrag aufzuführen und nachträgliche Ergänzungen von der Veranstalterin bewilligen zu lassen. Nicht angemeldete oder nicht zugelassene Objekte dürfen nicht ausgestellt werden. Gegebenenfalls erfolgt deren Entfernung vom Stand auf Kosten des Ausstellers durch die Veranstalterin. Insbesondere begründen frühere Zulassungen keinen Anspruch auf eine erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz für eine folgende Messe. Darüber hinaus ist die Veranstalterin berechtigt, Konkurrenzartikel von Ausstellungsgütern zuzulassen; mithin ist der Ausschluss der Konkurrenz nicht zugesichert.

Nach Erhalt der Anmeldung wird den Ausstellern der Ausstellervertrag zugestellt, mit der Bitte um Unterzeichnung und Retournierung. Sobald beide Parteien unterzeichnet haben wird der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig.

Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Platzfläche sowie der angemeldeten Ausstellungsobjekte vorzunehmen. Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden. Sie werden jedoch bestmöglich nach der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt. Die Veranstalterin ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder dass die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

5. Zuteilung der Standfläche

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird allein durch die Veranstalterin nach Erfüllung der Vorbedingungen vorgenommen. Für die Platzzuteilung sind die Zugehörigkeit der angemeldeten Objekte zum Thema und ihre fachliche Einordnung und das Gesamtbild der Messe entscheidend. Die Veranstalterin erstellt aufgrund der im Ausstellervertrag gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist. Die Veranstalterin ist bestrebt, aber nicht verpflichtet, den angemeldeten Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Standort und Standmass zu entsprechen. Die Platzierung wird dem Aussteller mitgeteilt. **Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommenen Platzierungen sind der Veranstalterin innert 8 Tagen ab Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.**

Bei übergeordneten Interessen wie beispielsweise behördliche Auflagen, Bedürfnisse der Sicherheit etc. behält sich die Veranstalterin überdies vor, den Platzierungsplan auch nach Zustellung an den Aussteller abzuändern. Die Veranstalterin ist berechtigt, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz in anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag der Platzmiete ist nachzuzahlen oder wird dem Aussteller von der Veranstalterin gutgeschrieben und erstattet. Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Masse beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Aussteller-Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

Für unerwünschte Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugeteilten Standplatzes ergeben können, haftet die Veranstalterin nicht.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Platzmietpreise sind aus dem Ausstellervertrag ersichtlich. Die Zahlungskonditionen sind wie folgt festgelegt:

- **Erstrechnung**

Mit der Standzuteilung wird dem Aussteller die definitive Rechnung zur Teilnahme der Messe zugestellt. Die Rechnung ist gemäss Fälligkeitsdatum netto ohne Skonto zahlbar. Ist der Betrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht beglichen, kann die Veranstalterin unter schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen anderweitig verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall der Veranstalterin die volle Miete für Ausstellungsfläche / Werbefläche zu bezahlen.

Gleichzeitig mit der Rechnung zur Teilnahme der Messe werden die zusätzlich bestellten Dienstleistungen verrechnet.

- **Zweitrechnung**

Die eingelösten Kundeneintritte sowie allfällige vom Vertrag abweichende Dienstleistungen werden dem Aussteller nach der Messe in Rechnung gestellt. Die Zweitrechnung ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Die Erst- und Zweitrechnung bilden einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages und gelten als Schuldanererkennung und Rechtsöffnungsmittel gemäss SchKG.

7. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Widerruft ein Aussteller seine Anmeldung vor Zustandekommen des Ausstellervertrages, so hat er in jedem Fall einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 25% der Standmiete, mindestens aber CHF 500 zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist ohne Abzug innert 10 Tagen zu bezahlen. Tritt ein Aussteller hingegen nach Zustandekommen des Ausstellervertrages zurück, so haftet der Aussteller für die volle Ausstellungsfläche / Werbefläche und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der Veranstalterin, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 25% des Platzmietbetrages, mindestens aber CHF 500 zu bezahlen. **Über Stände, die am Tag vor Messebeginn (19.00 Uhr) vom Aussteller noch nicht bezogen sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt.** Er haftet jedoch für die Ausstellungsfläche / Werbefläche und die Nebenkosten. Die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

8. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Eine Festwirtschaftsbewilligung benötigen Stände, an welchen Ess- oder Trinkwaren zur Konsumation an Ort und Stelle abgegeben werden, sowie Restaurationsbetriebe. Die Veranstalterin holt für alle diese Betriebe gesamthaft eine Festwirtschaftsbewilligung ein. Die Kosten für die Bewilligung werden den jeweiligen Ausstellern mit CHF 30 in Rechnung gestellt.

Aussteller, welche gebranntes Wasser zur Degustation ausschenken oder auf Bestellung ausliefern, sind verpflichtet eine Bewilligung für den Ausschank bzw. Kleinhandel mit gebrannten Wassern beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Abteilung Gastwirtschaftswesen, Planaterrastrasse 11, 7001 Chur einzuholen. Für die Einholung dieser Bewilligung ist ausschliesslich der Aussteller verantwortlich.

Wir empfehlen den Ausstellern, sich über die gewerbe-, gesundheits-, sicherheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Gegenstände direkt zu erkundigen. Eine Haftung der eventfieber gmbh für irgendein behördliches Verbot von Werbung oder Verkaufsverhandlungen wird nicht übernommen.

9. Haftung, Haftungsausschluss und Versicherungen

Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet gegenüber der Veranstalterin für die von ihm oder seinen allfälligen Mitausstellern / Untermietern verursachten Schäden.

Haftungsausschluss der Veranstalterin

Die Veranstalterin haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere voraussehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt und bedrohliche Gewaltanwendung.

Weitere Haftungsausschlüsse

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden die aus dem Verhältnis Aussteller / Aussteller sowie Aussteller / Besucher entstehen.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Alle Versicherungen, insbesondere Haftpflicht, Unfall-, Transport-, Personen- und Sachversicherungen, sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller bestätigt mit der Anmeldung, für die Dauer der Ausstellung (inklusive Auf- und Abbauarbeiten) bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft entsprechend versichert zu sein. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 3'000'000 für Personen- und Sachschäden betragen.

Versicherung für Ausstellungsgüter und Standmaterial

Da die Veranstalterin nicht für Schäden an Ausstellungsgütern und Standmaterial etc. haftet, empfiehlt die Veranstalterin den Ausstellern den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung.

10. Verkaufsverhalten

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt:

- Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen sowie Hineinziehen von Besuchern in den Stand
- Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen
- Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen
- Ausüben von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland, als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz ist Chur, als der eingetragene Sitz der eventfieber gmbh, für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand. Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische materielle Recht.

12. Wichtige Gründe und höhere Gewalt

Die Veranstalterin ist bei Vorliegen von wichtigen Gründen (wie z.B. nicht genügend Anmeldungen) oder im Falle höherer Gewalt, unvorhergesehener politischer / wirtschaftlicher Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten, Pandemie etc. berechtigt, die Messe abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Die Miete für Ausstellungsfläche / Werbefläche bleibt in diesem Fall bis zu einem Betrag, der den der Messe entstandenen Kosten (einschliesslich der Hallenmiete) entspricht, verfallen.

Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Messe.

13. Allgemeines

Firmen, die den Vorschriften der Messe zuwiderhandeln, können durch die Veranstalterin mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Ausstellungsfläche / Werbefläche. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

14. Schlussbemerkung

Mit diesem Ausstellerreglement werden alle früheren Reglemente aufgehoben.

Mai 2022